

Bürger einer Gemeinde, danach auch des Kantons. Ein- und Austritt erfolgen über die Kirchgemeinde, es ist komplizierter, wenn dies über die Landeskirche geschieht.

Karl Däppen hält fest, dass es in Abs. 1 lit. c. deshalb Landeskirche heißen muss, weil ein Elternteil auch in einer anderen Gemeinde als der Kirchgemeinde des Kindes wohnen kann.

Anträge der Fraktion Agglomeration zu § 13 und § 14 versus bisheriger Text aus der 1. Lesung: Dem Antrag der Fraktion Agglomeration wird mit 28 zu 27 Stimmen zugesimmt.

Definitiv beschlossener Text:

§ 13 Zugehörigkeit zur Landeskirche

¹ Die Mitgliedschaft in der Kirche besteht auf Grund der Taufe oder im Hinblick auf sie.

² Zur Landeskirche gehört, wer Mitglied einer Kirchgemeinde im Kanton Luzern ist.

§ 14 Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde

¹ Mitglieder der Kirchgemeinde sind:

- a. die evangelisch-reformierten Einwohnerinnen und Einwohner des Gebietes einer Kirchgemeinde, die nicht ausdrücklich ihren Austritt erklärt haben;
- b. Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund ihres Gesuchs in die Kirchgemeinde aufgenommen worden sind;
- c. Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn wenigstens ein Elternteil der Landeskirche angehört und die Inhaber der elterlichen Sorge nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt haben;
- d. Personen, die ihren Wohnsitz in die Kirchgemeinde verlegt haben und die Mitglied einer Kirche der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) sind, sofern sie nicht ausdrücklich ihre Nichtzugehörigkeit zur Landeskirche erklärt haben.

² Die Kirchenmitglieder üben alle Rechte und Pflichten in der Kirchgemeinde ihres Wohnsitzes aus.

³ Das kirchliche Gesetz kann ermöglichen, dass Kirchenmitglieder ihre Kirchgemeinde ausserhalb ihrer Wohnsitzkirchgemeinde im Gebiet der Landeskirche frei bestimmen.

§ 15 Eintritt und Austritt

Es liegen keine Anträge vor. Die Bestimmung ist daher gemäss 1. Lesung genehmigt.

§ 16 Auftrag

Antrag der vorberatenden Kommission

³ Sie setzen sich ein für Solidarität mit allen Menschen nah und fern, besonders den Benachteiligten.

Der neue Abs. 4 ist in § 20 als Abs. 2 einzufügen.

Anträge des Synodalrates

³ Sie setzen sich ein für Solidarität mit allen Menschen, besonders den Benachteiligten nah und fern.

⁴Die Kirchgemeinden suchen bei der Erfüllung ihres Auftrags die Zusammenarbeit mit andern Kirchgemeinden und unterstützen die landeskirchliche Organisation in ihrem Auftrag.

⁴In einer Kirchgemeinde besteht mindestens ein Pfarramt und nach Möglichkeit ein Diakonat (der bisherige Absatz 4 wird neu zu Absatz 5).

§ 16, Antrag der Fraktion Stadt:

Der Präsident schlägt vor, diesen Antrag erst nach dem Beschluss zu § 20 zu behandeln. Die Fraktion Stadt ist damit einverstanden.

Der Antrag der vorberatenden Kommission zu § 16 wird von Kurt Bösch näher ausgeführt. Die Kommission unterstützt, mit geringfügigen Änderungen, die Vorschläge des Synodalrates zu den Abs. 3 und 4. Des Weiteren möchte die vorberatende Kommission den bisherigen Abs. 4, nicht in § 16, sondern in § 20 einfügen. Begründung: Abs. 3: Die kantonsübergreifende Solidarität wird richtigerweise hier geregelt. Dieser Grundsatz wird mit dem Zusatz "nah und fern" noch bekräftigt. Er ist aber an anderer Stelle einzufügen, da sonst angenommen werden könnte, er beziehe sich nur auf die Benachteiligten. Abs. 4: Aufgrund des Beschlusses zu § 4 ist es konsequent, die Unterstützung auch hier wieder einzufügen. Der vom Synodalrat vorgeschlagene neue Abs. 4 ist in § 20 als Abs. 2 einzufügen.

Tanja Steger erklärt, dass der Synodalrat seinen Antrag zu Abs. 3 und zum neuen Abs. 4 zurückzieht. Damit sind sich der Synodalrat und die vorberatende Kommission einig.

Der Präsident schlägt ein absatzweises Vorgehen für die Abstimmung vor. Damit sind alle einverstanden.

Abstimmung Antrag der vorberatenden Kommission zu § 16, Abs. 3 versus Version der 1. Lesung:

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird mit grosser Mehrheit gutgeheissen.

§ 16, Abs. 4, Antrag Synodalrat versus Version der 1. Lesung:

Der Antrag des Synodalrates wird mit grosser Mehrheit angenommen.

Definitiv beschlossener Text:

§ 16 Auftrag

¹ Die Kirchgemeinden setzen den Auftrag der Kirche im gottesdienstlichen Feiern, in Verkündigung, Unterricht, Bildungsarbeit, Gemeindeentwicklung, Seelsorge, Diakonie und in anderen Lebensäußerungen um.

² Sie richten sich auf die Vielfalt der Mitglieder aus. Sie bezeugen ihre Offenheit und ihr Interesse auch gegenüber denjenigen Menschen ihres Gemeindegebiets, die nicht zur Kirchgemeinde gehören.

³ Sie setzen sich ein für Solidarität mit allen Menschen nah und fern, besonders den Benachteiligten.

⁴ Die Kirchgemeinden suchen bei der Erfüllung ihres Auftrags die Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden und unterstützen die landeskirchliche Organisation in ihrem Auftrag.

§ 17 Rechtsstellung

§ 18 Gemeindeautonomie

Zu beiden Paragraphen liegen keine Anträge vor. Sie sind daher gemäss 1. Lesung genehmigt.

§ 19 Bestand

§ 20 Grössenverhältnisse in der synodalen Einheit

Antrag Redaktionskommission

²Änderungen im Bestand im Gebiet der Kirchgemeinde erfolgen durch Beschluss der Synode nach vorgängiger Zustimmung der beteiligten Kirchgemeinden durch Beschluss der Synode. Das kirchliche Gesetz kann für die Aufteilung von Kirchgemeinden eine andere Regelung für die Zustimmung treffen.

Anträge der vorberatenden Kommission

§ 19

1Die bestehenden Kirchgemeinden werden in einer Verordnung aufgeführt.

2Änderungen im Bestand oder Gebiet der Kirchgemeinden erfolgen nach vorgängiger Zustimmung der betroffenen Kirchgemeinden durch Beschluss der Synode.

3Die Synode kann solche Änderungen nach Anhören der betroffenen Kirchgemeinden auch gegen deren Willen beschliessen, wenn eine wirksame und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung oder schwerwiegende Probleme innerhalb einer Kirchgemeinde oder der Landeskirche dies erfordern.

4Das kirchliche Gesetz regelt das Nähere zu Bestandes- und Gebietsänderungen.

§ 20

1Jede Kirchgemeinde soll bezüglich Gemeindegebiet eine sinnvolle und lebensfähige Einheit bilden.

2Das kirchliche Gesetz kann Minimal- und Maximalgrössen der Kirchengemeinden festlegen und das Anpassungsverfahren regeln. In einer Kirchgemeinde bestimmt mindestens ein Pfarramt und nach Möglichkeit ein Diakonat.

Anträge Fraktion Stadt

§ 19 Bestand und Gebiet

1Jede Kirchgemeinde soll eine sinnvolle und lebensfähige Einheit bilden.

Absätze 2 bis 4 analog vorberatende Kommission.

§ 20

Streichen.

Anträge der Fraktion Agglomeration

§ 19

¹Die bestehenden Kirchgemeinden werden in einer Verordnung aufgeführt.

²Änderungen in Bestand und Gebiet der Kirchgemeinden erfolgen nach vorgängiger Zustimmung der betroffenen Kirchgemeinden durch Beschluss der Synode.

³Die Synode kann solche Änderungen nach Anhören der betroffenen Kirchgemeinden auch gegen deren Willen beschliessen, wenn eine wirksame und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung dauerhaft nicht mehr gewährleistet ist oder schwerwiegende Probleme innerhalb einer Kirchgemeinde oder der Landeskirche erfordert.

⁴Das kirchliche Gesetz regelt das Nähere zu Bestandes- und Gebietsänderungen

Der Titel von § 20 soll heissen: "Grösse"

Antrag Redaktionskommission

Der Antrag der Redaktionskommission zu Abs. 2 wird nicht bestritten und ist daher stillschweigend angenommen.

Anträge zu §§ 19 und 20

Kurt Boesch erläutert die Kommissionsanträge. Die Kommission Verfassungsrevision beantragt eine grundsätzliche Änderung des § 19 gegenüber dem Ergebnis der 1. Lesung. § 19 bildete ja zusammen mit den §§ 20 und 29 den grössten Streitpunkt der 1. Lesung. Die beschlossene Fassung dieser 1. Lesung veranlasste denn auch eine Fraktion, für die Schlussabstimmung den Antrag auf Ablehnung der Verfassung zu stellen. In den Sitzungen der vorberatenden Kommission haben wir uns schwergewichtig mit diesen drei Bestimmungen befasst. In der Kommission waren wir uns einig, dass die §§ 19, 20 und 29 in einem engen Zusammenhang stehen und eine in sich stimmende Gesamtlösung für diese drei Paragraphen gefunden werden muss. Zur Frage der Zusammensetzung der Synode konsultierten wir auch eine Beurteilung von Rechtsanwalt Dr. Ueli Friedrich, Bern, einem anerkannten Fachmann in kirchenrechtlichen Fragen. Diese Beurteilung befasste sich nur mit der Vereinbarkeit von § 29 gemäss 1. Lesung mit den Vorgaben des übergeordneten staatlichen Rechts. Nebenbei enthielt es allerdings einige Bemerkungen zur Redaktion der §§ 19 und 20. An einer Besprechung im März 2015, an welcher der Synodepräsident, Vertreter des Synodalrates und der Kirchgemeinde Luzern sowie der Präsident der Verfassungskommission teilnahmen, wurde diese Beurteilung insbesondere aus juristischer Sicht einer kritischen Prüfung unterzogen und es wurde auch eingehend diskutiert. Als Fazit gab sich, dass für eine Synode als reine Vertretung der Konfessionsangehörigen eine Vorabzuteilung von drei Synodesitzen mit dem Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit nicht vereinbar ist. Beim Verhältnis zwischen Bevölkerung des Wahlkreises und der Sitzzahl in der Synode sind dagegen massvolle Unterschiede zwischen den Wahlkreisen zulässig. Für eine Synode, die nicht oder nur teilweise als reine Vertretung der Konfessionsangehörigen konzipiert ist, gelten die staatlichen Vorgaben der Wahlrechtsgleichheit nicht oder doch nur in eingeschränktem Mass. Diese Beurteilung von

Rechtsanwalt Friedrich, ergänzt durch eine von ihm verfasste Zusammenstellung möglicher Regelungen sowie ergänzt durch das Ergebnis der erwähnten Besprechung, war für uns wertvoll für das Verständnis der Fragen, die sich bezüglich Zusammensetzung der Synode stellen, zeigte aber noch keine zwingende Lösung für § 29 auf. Sie vermittelte jedoch Anregungen zur Formulierung der §§ 19 und 20. Die Diskussionen in der Kommission zeigten bald, dass sich eine allseits akzeptable Lösung nur mit einer vom Ergebnis der 1. Lesung abweisenden Konzept finden lässt.

Absatz 1: Nach Ansicht der Kommission sollen die Zahl und das Gebiet der Kirchgemeinden weder in der Verfassung noch im Gesetz geregelt werden, damit für Änderungen ein einfacher Beschluss der Synode genügt und nicht eine aufwändige Verfassungs- oder Gesetzgebungsrevision erfolgen muss. Die Kirchgemeinden sollen in einer Verordnung aufgeführt werden. Ausgangspunkt sind die heutigen Kirchgemeinden. Ergibt sich eine Änderung, so wird die Verordnung entsprechend dem Änderungsbeschluss der Synode nachgeführt. Dieses System entspricht übrigens demjenigen des Kantons Luzern. Man kann hier auf § 3 des Gemeindegesetzes verweisen.

Absatz 2: Alle Änderungen im Bestand oder Gebiet der Kirchgemeinden erfolgen wie erwähnt durch einen Beschluss der Synode. Erforderlich ist grundsätzlich immer die Zustimmung der betroffenen Kirchgemeinden. Absatz 3: Absatz 3 sieht eine Ausnahme von diesem soeben erwähnten Zustimmungserfordernis vor. Danach kann die Synode in bestimmten Fällen eine Änderung auch gegen den Willen der betroffenen Kirchgemeinden beschliessen. Dies betrifft alle Arten von Änderungen, nicht nur die Aufteilung der Kirchgemeinde. Das Vorgehen nach Absatz 3 soll aber die Ausnahme bleiben und nur als letztes Mittel zur Konfliktbehebung dienen. Die beiden Anwendungsfälle werden daher abschliessend aufgezählt.

Anwendungsfall 1: Eine wirksame wirtschaftliche Aufgabenerfüllung durch eine Kirchgemeinde ist auch auf längere Sicht hin nicht mehr möglich. Diese Voraussetzung ist nur erfüllt, wenn eine Kirchgemeinde nicht mehr funktionsfähig ist. So erfüllen beispielsweise eine bloss vorübergehende Finanzknappheit oder eine allgemeine Finanzschwäche, die zum Bezug von Finanzausgleichsleistungen führt, diese Voraussetzung noch nicht.

Anwendungsfall 2: Schwerwiegende Probleme innerhalb einer Kirchgemeinde oder innerhalb der Landeskirche erfordern eine Änderung in Bestand oder Gebiet einer oder mehreren Kirchgemeinden. Auch hier genügen momentane Unstimmigkeiten oder Streitigkeiten zwischen einzelnen Personen nicht. Es muss sich um schwerwiegende Konflikte handeln, welche die Aufgabenerfüllung erheblich erschweren oder ganz verhindern. Zudem wird vor Anwendung von Abs. 3 ein Vermittlungsverfahren vor der Schlichtungsstelle durchzuführen sein.

Absatz 4: Das kirchliche Gesetz soll das Nähere zu Bestandes- und Gebietsänderungen regeln. So steht es in unsrem Antrag. Die Kommission schlägt aber eine gegenüber ihrer ersten Variante offenere Formulierung vor, die alle Fragen von Bestand und Gebiet der Gemeinden umfasst und nicht nur entsprechende Änderungen. Die Vorteile des neu vorgeschlagenen § 19 sind:

1. Bestand- und Gebietsänderungen können in einem einfachen Verfahren erfolgen.
2. Grundsätzlich erfordern alle Änderungen die Zustimmung der betroffenen Kirchgemeinden
3. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur in bestimmten schwerwiegenden und in der Verfassung abschliessend aufgezählten Fällen möglich.
4. Damit beinhaltet bereits die Verfassung eine abschliessende Lösung. Es ist klar, was gilt. Es braucht nicht noch eine Umsetzung auf Gesetzesstufe mit allen entsprechenden Unsicherheiten und Diskussionen.

-
5. Die Kommission hat sich einstimmig für diese Formulierung von § 19 ausgesprochen. Es darf daher angenommen werden, dass dieser Vorschlag für alle Seiten akzeptabel ist.

Nach dem Mittagessen sind gemäss Appell 54 Synodale anwesend. Die Synode ist damit beschlussfähig.

Entschuldigt sind:

Becker Ulf, Reiden
Botta Nicole, Horw
Burkhard Sattler Sophie, Luzern
Rüegg Daniel, Emmenbrücke
Schranz Elsbeth, Schachen

Trüssel Verena, Buchrain
Seewer Martha, Schötz
Seichter Sara, Luzern
Smolenicki Zlatko, Emmenbrücke
Steiner Caroline, Ebikon

Abwesend sind Burkhalter Andreas, Malters, und van Welden David, Nebikon

Urs Brunner begründet namens der Fraktion Agglomeration, wieso sie das Wort „dauerhaft“ in § 19 Abs. 3 eingeschobenen haben möchte. Es ist nicht umschrieben, wann das umgesetzt wird. Es müssten mehrere Fälle sein. Für den § 19, Abs. 4 schliesst sich die Fraktion Agglomeration dem geänderten Antrag der vorberatenden Kommission an.

Tanja Steger verzichtet namens des Synodalrates auf ein Votum zu § 19, ausser bezüglich Abs. 4. Bei Abs. 4 unterstützt der Synodalrat die Formulierung der vorberatenden Kommission. Eine offene Formulierung erachtet der Synodalrat als zweckmässig und sinnvoll.

Peter Laube hält fest, dass ein Antrag von ihm vorliegt, den er an Peter Möri überreicht hat. Der Antrag betrifft Abs. 3. Der Antrag von Peter Laube wird auf Antrag des Synodepräsidenten als Rückkommensantrag zum Schluss behandelt werden.

Max Kläy ist nicht begeistert vom Antrag der Fraktion Agglomeration. Es wird dann wieder diskutiert, ob etwas dauerhaft ist oder nicht. Der Kommissionsantrag ist klarer.

Kurt Boesch hält fest, dass der Antrag der Fraktion Agglomeration in der Kommission diskutiert wurde und sie den Zusatz nicht aufgenommen hat, weil man versucht ist zu sagen, man kann erst eingreifen wenn sichergestellt ist, dass dauerhaft nicht mehr wirtschaftlich gearbeitet wird. D.h., das wäre zu einem sehr späten Zeitpunkt. Eingreifen sollte man vorher, solange ein verträglicher Übergang möglich wäre. Kurt Boesch erachtet deshalb den Vorschlag der vorberatenden Kommission als flexibler.

Das Wort zu § 19 wird nicht mehr weiter gewünscht.

Abstimmung zum Einschub gemäss Antrag der Fraktion Agglomeration versus Text der vorberatenden Kommission: Der Antrag der Kommission obsiegt mit 39 zu 13 Stimmen.

Abstimmung „en bloc“, Antrag der vorberatenden Kommission, inkl. Abs. 1, 2, 3, 4 versus Version der 1. Lesung: Der Antrag der vorberatenden Kommission wird mit grosser Mehrheit gutgeheissen.

Definitiv beschlossener Text:

§ 19 Bestand

- ¹ Die bestehenden Kirchgemeinden werden in einer Verordnung aufgeführt.
- ² Änderungen im Bestand oder Gebiet der Kirchgemeinden erfolgen nach vorgängiger Zustimmung der betroffenen Kirchgemeinden durch Beschluss der Synode.
- ³ Die Synode kann solche Änderungen nach Anhören der betroffenen Kirchgemeinden auch gegen deren Willen beschliessen, wenn eine wirksame und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung oder schwerwiegende Probleme innerhalb einer Kirchgemeinde oder der Landeskirche dies erfordern.
- ⁴ Das kirchliche Gesetz regelt das Nähere.

§ 20, Antrag der vorberatenden Kommission sowie Anträge der Fraktion Agglomeration und Streichungs-/Verschiebungsantrag der Fraktion Stadt:

Kurt Boesch führt die Anträge der vorberatenden Kommission aus. In der Synopse ist der Titel anzupassen, er heisst nur "Grösse". Abs. 2: Die Regelung, wonach das kirchliche Gesetz Maximal- und Minimalgrössen festlegen kann, ist zu streichen. Es ging ja darum, Konflikte innerhalb von Kirchgemeinden oder zwischen Kirchgemeinden und landeskirchlicher Organisation betreffend Gebietsgrössen zu lösen. Der neu beschlossene § 19 erlaubt es, solche Probleme gezielter und im Einzelfall zu beseitigen. Es braucht daher die Regelung des bisherigen Abs. 2 nicht mehr. Dafür ist der bisherige § 49 Abs. 2 hier einzufügen, da er am besten hierher passt.

Urs Brunner begründet die Anträge der Fraktion Agglomeration. Der Titel ist anzupassen. In Abs. 1 ist "bezüglich Gemeindegebiet" zu streichen

Der Präsident fügt an, dass grundsätzlich der Titel zu Diskussionen Anlass gegeben hatte. Er hält fest, dass die Vorschläge der Kommission und der Fraktion Agglomeration synchron sind. Er fragt, ob die Fraktion Agglomeration unter diesen Umständen ihre Anträge zurückzieht.

Urs Brunner zieht diese Anträge zu Gunsten der Kommissionsanträge zurück.

Lukas Gresch beantragt namens der Fraktion Stadt, den § 20 zu streichen, weniger aus inhaltlichen als aus systematisch-logischen Gründen. Es liegt nun eine sehr gute Neufassung von § 19 vor. Die zentrale Bestimmung in § 20 bezüglich Maximal- und Mindestgrössen wurde gestrichen. Die nun vorgeschlagene Fassung wird in einigen Jahren nicht mehr verständlich sein, weil der zentrale Teil, der Diskussionen auslöste, nicht mehr enthalten ist. Abs. 1 von § 20 kann gut in § 19 als Abs. 1 abgebildet werden, er passt dort viel besser. Die Fraktion Stadt schlägt weiter vor, den Abs. 2 ge-

mäss Antrag des Synodalrates in § 16 zu regeln, da hier bereits der Gegenstand "Auftrag der Kirchgemeinden" geregelt wird.

Kurt Boesch äussert sich zum Antrag der Fraktion Stadt als Privatperson, nicht als Sprecher der vorberatenden Kommission. Er ist der Meinung, die zwei §§ 19 und 20 sollten getrennt gehalten werden. Inhaltlich könnten sie gut zusammengefasst werden, jedoch empfindet er es als systematisch besser, sie zu trennen. Bestand und Grösse sind unterschiedliche Dinge, die nicht notwendig zusammen gehören. Abs. 2 passt besser zur Grösse als zu den Aufgaben. Es geht um Mittel zur Erfüllung der Aufgaben, was besser zur Grösse passt.

Auf Anfrage des Präsidenten wird das Wort nicht weiter gewünscht.

Der Präsident schlägt das weitere Vorgehen für die Abstimmungen vor. Zunächst soll die Fassung der vorberatenden Kommission integral der 1. Lesung gegenübergestellt werden. Danach wird über den Verschiebungsantrag der Fraktion Stadt abgestimmt. Der Titel ist erledigt, darüber ist nicht mehr abzustimmen. Es sind alle mit diesem Vorgehen einverstanden.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Antrag der Fraktion Stadt, Verschiebung der Inhalte und Aufhebung von § 20, Abs. 1, neu zu § 19, Abs. 1 sowie Verschiebung von § 20, Abs. 2 zu § 16, Abs. 4: Der Antrag der Fraktion Stadt wird mit 42 zu 9 Stimmen abgelehnt.

Lukas Gresch erklärt, dass damit der Antrag auf Änderung des Titels von § 19 hinfällig geworden ist.

Definitiv beschlossener Text:

§ 20 Grösse

¹ Jede Kirchgemeinde soll eine sinnvolle und lebensfähige Einheit bilden.

² In jeder Kirchgemeinde besteht mindestens ein Pfarramt und nach Möglichkeit ein Diakonat.

§ 21 Organe

Die Redaktionskommission beantragt, in Abs. 2 "tragen" durch "trägt" zu ersetzen. Dieser Antrag wird nicht bestritten und stillschweigend genehmigt.

Definitiv beschlossener Text:

§ 21 Organe

¹ Die Organe der Kirchgemeinde sind insbesondere:

- a. die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde;
- b. die Kirchgemeindeversammlung oder das Kirchgemeindepartament;
- c. der Kirchenvorstand;
- d. das Rechnungsprüfungsorgan.

² Die Kirchgemeindeversammlung oder das Kirchgemeindepartament trägt, unter Vorbehalt der Rechte der stimmberechtigen Mitglieder, die oberste menschliche Verantwortung für die Kirchgemeinde.

³ Der Kirchenvorstand ist das leitende, verwaltende und vollziehende Organ der Kirchgemeinde. Er fördert das Gemeindeleben. Er nimmt seine Aufgabe in theologisch-geistlicher Verantwortung wahr.

§ 22 Formen der Zusammenarbeit

Die Redaktionskommission beantragt, Absatz 1 wie folgt zu formulieren: Die Kirchgemeinden arbeiten dort, wo es sinnvoll und notwendig erscheint, auch mit der kirchlichen und politischen Behörden und Stellen sowie und mit weiteren Institutionen zusammen. In Abs. 2 ist zudem "den" bei den Einwohnergemeinden und Kirchgemeinden zu streichen. Diese Änderungen sind unbestritten und werden stillschweigend gutgeheissen.

Definitiv beschlossener Text:

§ 22 Formen der Zusammenarbeit

¹ Die Kirchgemeinden arbeiten dort, wo es sinnvoll oder notwendig erscheint, mit kirchlichen und politischen Behörden und Stellen sowie mit weiteren Institutionen zusammen.

² Mittels Vereinbarung oder Mitgliedschaft in einem Gemeinde- oder Zweckverband können sie sich untereinander, mit Einwohnergemeinden, mit Kirchgemeinden der anderen Landeskirchen, mit der landeskirchlichen Organisation, mit dem Kanton, mit anderen Körperschaften oder mit externen Leistungserbringern in besonderer Weise formieren.

§ 23 Auftrag

§ 24 Organe

§ 25 Wahlen und Abstimmungen

Es liegen keine Anträge vor. Die Bestimmungen sind daher gemäss 1. Lesung genehmigt.

§ 26 Initiative

Anträge Redaktionskommission

¹....Es ist innert 12 Monaten seit der amtlichen Veröffentlichung zu Handen der Synode beim Synodalrat zu Handen der Synode einzureichen.

⁵Initiativen müssen die Einheit der Form und der Materie wahren beachten.

Antrag Fraktion Agglomeration

In Abs. 3 ist "unverzüglich" durch "ohne Verzug" zu ersetzen.

Antrag Fraktion Agglomeration

Axel Achermann beantragt, das Wort „unverzüglich“ durch „ohne Verzug“ zu ersetzen. Diese Formulierung gibt etwas Spielraum. Unverzüglich impliziert dagegen, dass "sofort" oder "sogleich" gehandelt werden muss.

Tanja Steger erklärt, dass der Rechtssausschuss den Antrag diskutiert hat. Es fragt sich, was die Änderung leistet. Es geht um ein allgemeines Prinzip des staatlichen Handelns (Verbot der Rechtsverzögerung). Vorliegend geht es um die Durchführung einer Abstimmung, was eine Vorlaufzeit von mindestens einem halben Jahr braucht. Der Synodalrats-Rechtsausschuss schlägt deshalb den Begriff „innert angemessener Frist“ anstelle von „ohne Verzug“ oder „unverzüglich“ vor.

Der Präsident hält fest, dass er diesen Antrag als Rückkommensantrag behandeln wird.

Der Antrag der Fraktion Agglomeration wird mit 25 zu 20 Stimmen angenommen.

Definitiv beschlossener Text:

§ 26 Initiative

³ Mit der allgemeinen Anregung wird die Synode beauftragt, ein kirchliches Gesetz im Sinne des Begehrens zu erlassen. Stimmt die Synode zu, erlässt sie dieses, vorbehältlich des fakultativen Referendums. Lehnt sie das Begehr ab, wird es den Stimmberechtigten ohne Verzug zur Abstimmung vorgelegt.

Anträge der Redaktionskommission

Zu § 26, Abs 1 und. 5, Anträge der Redaktionskommission bestehen keine Einwände. Die Anträge werden stillschweigend gutgeheissen.

Definitiv beschlossener Text:

§ 26 Initiative

¹....Es ist innert 12 Monaten seit der amtlichen Veröffentlichung zu Handen der Synode beim Synodalrat einzureichen.

⁵ Initiativen müssen die Einheit der Form und der Materie wahren.

§ 27 Referendum

Antrag der Redaktionskommission

Abs. 2 lit. d:

1. Frei bestimmbare Ausgaben, die nicht auf einer besonderen Rechtsgrundlage beruhen, oder Ausgaben, die sich auf Grund einer Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu andern Organisationen sowie über Vereinbarungen mit solchen ergeben. ~~,sofern Dies unter der Voraussetzung, dass die landeskirchliche Organisation dadurch für denselben Gegenstand einmalig im einzelnen Fall in der Höhe von mehr als 10 % ihres im laufenden Rechnungsjahr budgetierten Kirchensteuerertrags oder während mindestens zehn Jahren wiederkehrend in der Höhe von mehr als 1 % ihres im laufenden Rechnungsjahr budgetierten Kirchensteuerertrages jährlich belastet wird.~~

Weiter werden die bisherigen Absätze 3 und 4 neu zu Absatz 4 und 5.

Antrag vorberatende Kommission

1. Frei bestimmbare Ausgaben,, wenn sie 10 % des im laufenden Rechnungsjahr budgetierten Kirchensteuerertrags der landeskirchlichen Organisation überschreiten; bei wiederkehrenden Ausgaben ist vom Gesamtbetrag der einzelnen Ausgaben auszugehen; ist dieser nicht feststellbar, ist der zehnfache Betrag einer Jahresausgabe massgebend.

Kurt Boesch opponiert namens der vorberatenden Kommission dem Antrag der Redaktionskommission zu Abs. lit. d Ziff. 2, da er inhaltlich und nicht redaktionell ist. Die vorberatende Kommission hat jedoch bei nochmaliger Prüfung der Bestimmung festgestellt, dass die Regelung eine Lücke aufwies, nämlich bei wiederkehrenden Ausgaben während weniger als zehn Jahren. Auch ist nicht geregelt, was bei wiederkehrenden Ausgaben über mehr als zehn Jahre geschieht. In Anlehnung an die Kantonsverfassung wird daher eine neue Formulierung vorgeschlagen, die die Lücke behebt. Damit wird auch der Antrag der Redaktionskommission hinfällig.

Der Präsident schlägt vor, direkt den Antrag der vorberatenden Kommission der ersten Lesung gegenüberzustellen und den Antrag der Redaktionskommission fallen zu lassen. Damit sind alle einverstanden.

Der Präsident schreitet zur Abstimmung. Der Antrag der vorberatenden Kommission wird mit ohne Gegenstimmen und Enthaltungen gutgeheissen.

Auf Anfrage des Präsidenten gibt es gegenüber den Anträgen der Redaktionskommission zu § 27, Abs. 3 (neu 4) und Abs. 4 (neu 5) keine Opposition. Diese Änderungen sind damit stillschweigend genehmigt.

Definitiv beschlossener Text:

§ 27 Referendum

³ Mit dem fakultativen Referendum können mindestens 500 Stimmberechtigte verlangen, dass in folgenden Angelegenheiten der Synode eine Abstimmung durchgeführt wird:

- a. Erlass, Änderung oder Aufhebung von kirchlichen Gesetzen;
- b. jährliches Budget;
- c. Beschlüsse über Bestandes- und Gebietsänderungen von Kirchgemeinden (§§ 19 f.);
- d. finanzielle Beschlüsse:
 1. freibestimmbare Ausgaben, die nicht auf einer besonderen Rechtsgrundlage beruhen, oder Ausgaben, die sich aufgrund einer Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu anderen Organisationen sowie über Vereinbarungen mit solchen ergeben, wenn sie 10 % des im laufenden Rechnungsjahr budgetierten Kirchensteuerertrags der landeskirchlichen Organisation überschreiten; bei wiederkehrenden Ausgaben ist vom Gesamtbetrag der einzelnen Ausgaben auszugehen; ist dieser nicht feststellbar, ist der zehnfache Betrag einer Jahresausgabe massgebend.
 2. Den Steuerfuss der landeskirchlichen Organisation;

3. Grundstücksgeschäfte sowie Darlehen, Beteiligungen, Bürgschaften und ähnliche Verpflichtungen, sofern es sich um Werte in der Höhe von mehr als 10 % des im laufenden Rechnungsjahr budgetierten Kirchensteuerertrags der landeskirchlichen Organisation handelt.
- e. Erlasse, welche die Synode dem fakultativen Referendum unterstellt.

⁴ Das Begehr ist innert 40 Tagen ab der amtlichen Publikation beim Synodalrat einzureichen.

⁵ Muss diese Kirchenverfassung an übergeordnetes Recht angepasst werden und steht der Landeskirche dabei kein Regelungsspielraum offen, kann die Synode die Änderung beschliessen, ohne diese dem Referendum zu unterstellen.

§ 28 Stellung

Die Redaktionskommission beantragt, in Abs. 2 "führt die Oberaufsicht" durch "hat die Oberaufsicht" zu ersetzen. Dieser Antrag ist unbestritten und wird stillschweigend gutgeheissen.

Definitiv beschlossener Text:

§ 28 Stellung

¹ Die Synode trägt, unter Vorbehalt der Rechte der Gesamtheit der Stimmberechtigten, die oberste menschliche Verantwortung für die Landeskirche.

² Sie ist das gesetzgebende Organ und hat die Oberaufsicht.

³ Durch Diskussion und Verbindlicherklärung theologischer Inhalte ordnet die Synode die Landeskirche in den geistlichen Grundzügen.

§ 29 Synodewahlkreise und Sitzzuteilung

Antrag der Redaktionskommission

Die Redaktionskommission beantragt, in Abs. 4 "vor Beginn einer neuen Amts dauer" durch "vor den Gesamterneuerungswahlen" zu ersetzen. Dieser Antrag ist unbestritten und wird stillschweigend genehmigt.

Anträge der vorberatenden Kommission

¹ Die Synode besteht aus 60 in Wahlkreisen gewählten Synodal en.

² Synodewahlkreise sind die Kirchgemeinden.

³ Das kirchliche Gesetz kann einen Synodewahlkreis in mehrere Wahlkreise aufteilen.

⁴ Die Synode beschliesst vor Beginn einer neuen Amts dauer vor den Gesamterneuerungswahlen die Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise entsprechend deren Anteil an der gesamten evangelisch-reformierten Wohnbevölkerung gemäss den aktuellen statistischen Angaben des Kantons. Massgebend sind die Zahl der Mitglieder gemäss den aktuellen statistischen Angaben des Kantons.

⁵ Jede Kirchgemeinde hat Anspruch auf mindestens zwei Sitze.

⁶Keine Kirchgemeinde darf in der Synode mit der Hälfte der Sitze oder mit mehr Sitzen vertreten sein.

Definitiv beschlossener Text:

§ 29 Synodewahlkreise und Sitzzuteilung

⁴ Die Synode beschliesst vor den Gesamterneuerungswahlen die Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise entsprechend deren Anteil an der gesamten evangelisch-reformierten Wohnbevölkerung gemäss den aktuellen statistischen Angaben des Kantons.

Kurt Boesch erläutert die Kommissionsanträge. Die Kommission beantragt auch hier eine grundsätzliche Änderung des § 29. Zur Begründung: Auch wenn streitig und vom Bundesgericht noch nicht entschieden ist, wie weit die Landeskirche an die staatlichen Prinzipien der Rechtsgleichheit und des Willkürverbots gebunden ist, erachtet es die Kommission gerade im Hinblick auf unser Bekenntnis zu demokratischen Grundsätzen, wie es in § 8 Abs. 2 festgehalten ist, als sinnvoll und richtig, für die Sitzverteilung in der Synode vom Prinzip der Wahlrechtsgleichheit und der in dieser enthaltenen Stimmrechtsgleichheit auszugehen. Zu beachten ist allerdings, dass ein Ziel von § 29 darin besteht, eine Dominanz einer Kirchgemeinde zu verhindern. Eine Kirchgemeinde soll keine Mehrheit in der Synode beanspruchen können. Dieser Minderheiten-schutz darf anderseits nicht so ausgestattet werden, dass die kleinen Kirchgemeinden die Synode nach Belieben dominieren können. Gefragt ist eine massvolle Mittellösung. Zu Abs. 1: Die Kommission hat sich mehrheitlich für eine feste, d.h. von vorneherein bestimmte Anzahl Synodesitze ausgesprochen. Der Verfassung soll direkt entnommen werden können, wie viele Mitglieder die Synode umfasst. Die Festlegung einer festen Mitgliederzahl ist zwar nicht zwingend, aber bei den meisten Parlamenten üblich. Abs. 2 und 3: Hier schlägt die Kommission keine Änderung vor. Grundsätzlich bildet jede Kirchgemeinde einen Synodewahlkreis. Das kirchliche Gesetz kann einen Synodewahlkreis aber in mehrere Wahlkreise aufteilen. Eine solche Aufteilung kommt bei grossen Kirchgemeinden, insbesondere der Kirchgemeinde Luzern, in Betracht. Abs. 4: Unverändert bleibt, dass die Synode vor den Gesamterneuerungswahlen die Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise beschliesst. Neu ist, dass es keine Vorabzuteilung von Sitzen an die Kirchgemeinden mehr geben soll. Die Sitze werden entsprechend dem Anteil der Wahlkreise an der gesamten evangelischen Wohnbevölkerung verteilt. Grundlage dazu bilden die aktuellen statistischen Angaben des Kantons. Zu Abs. 5: Damit die kleinen Kirchgemeinden trotz Wegfall der Vorabzuteilung von Sitzen in der Synode angemessen vertreten sind, hat jede Kirchgemeinde einen Mindestanspruch von zwei Synodesitzen. Abs. 6: Mit der Bestimmung, dass keine Kirchgemeinde in der Synode mit der Hälfte der Sitze oder mit mehr Sitzen vertreten sein darf, wird eine Dominanz, nämlich eine zahlenmässige Mehrheit einer Kirchgemeinde in der Synode, verhindert. Würde eine Kirchgemeinde nach Ermittlung der Sitze gemäss Abs. 4 30 oder mehr Sitze erhalten, wird ihre Sitzzahl auf 29 reduziert. Die verbleibenden Sitze werden nach der Regel von Abs. 4 auf die übrigen Kirchgemeinden verteilt. Welches sind die Vorteile des neu vorgeschlagenen § 29? 1. Der neue Vorschlag berücksichtigt die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Stimmrechts-gleichheit besser als der Beschluss der 1. Lesung. Er steht rechtlich auf einer sicheren Basis. 2. Trotz Verzicht auf eine Vorabzuteilung von Sitzen besteht ein Mindestanspruch der kleinen Kirchgemeinden. Drittens: Keine Kirchgemeinde erhält eine Mehrheit der Synodesitze.

Axel Achermann hält fest, dass § 29 bereits anlässlich der letzten Synode zu Diskussionen geführt hatte. Aus Sicht der Fraktion Luzern Agglomeration stellt der neue Antrag der vorberatenden Kommission einen gu schweizerischen Kompromiss dar. Die Grossen verlieren, indem die maximale Sitzzahl begrenzt wird, die Kleinen erhalten eine Mindestanzahl an Sitzen. Es ist der Versuch, das Prinzip der schweizerischen Staatsdemokratie auf die Synode umzusetzen. Aus Sicht der Fraktion Luzern Agglomeration ist dies die einzige richtige Lösung.

Der Präsident schreitet zur Abstimmung, Antrag vorberatende Kommission versus Fassung der ersten Lesung: Der Antrag der vorberatenden Kommission wird mit 52 zu 1 Stimmen gutgeheissen.

Definitiv beschlossener Text:

§ 29 Synodewahlkreise und Sitzzuteilung

¹ Die Synode besteht aus 60 in Wahlkreisen gewählten Synodenalnen.

² Synodewahlkreise sind die Kirchgemeinden.

³ Das kirchliche Gesetz kann einen Synodewahlkreis in mehrere Wahlkreise aufteilen.

⁴ Die Synode beschliesst vor den Gesamterneuerungswahlen die Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise entsprechend deren Anteil an der gesamten evangelisch-reformierten Wohnbevölkerung gemäss den aktuellen statistischen Angaben des Kantons.

⁵ Jede Kirchgemeinde hat Anspruch auf mindestens 2 Sitze.

⁶ Keine Kirchgemeinde darf in der Synode mit der Hälfte der Sitze oder mit mehr Sitzen vertreten sein.

David A. Weiss dankt der vorberatenden Kommission und insbesondere ihrem Präsidenten, Kurt Boesch, für ihre konsensorientierte Arbeit.

§ 30 Wahlverfahren

§ 31 Gesamterneuerung und Konstituierung

Es liegen keine Anträge vor. Die Bestimmungen sind daher gemäss 1. Lesung genehmigt.

§ 32 Sitzungen

Antrag der Fraktion Agglomeration

Die Fraktion Agglomeration beantragt, folgenden neuen Absatz 3 einzufügen: Die Synode beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Schlussabstimmungen von Gesetzen kann ein Viertel der anwesenden Synodenalnen, die aus mindestens der Hälfte aller Kirchgemeinden stammen müssen, verlangen, dass einer Vorlage mindestens zwei Drittel der anwesenden Synodenalnen zustimmen müssen.

Axel Achermann begründet den Antrag der Fraktion Agglomeration. Es geht um die Einführung des Ständeratsprinzips ohne zusätzlichen personellen Aufwand. Grossen Kirchgemeinden sollen nicht die kleinen dominieren und über sie bestimmen können. Die Regelung wird wohl nur sehr selten zur Anwendung gelangen. Sie ist dort nötig, wo sich mindestens die Hälfte der Kirchgemeinden in ihren Anliegen übergangen fühlt.

Tanja Steger macht darauf aufmerksam, dass es nicht um das Ständeratsprinzip, sondern um ein qualifiziertes Quorum geht, das mit einem Ständemehr verknüpft wird. Solche Quoren sind in Parlamenten nicht üblich. Anders als beim Ständerat sind die Synodalen nicht direkt Vertreter der Kirchgemeinden. Mit § 29 ist das Anliegen der Fraktion Agglomeration genügend aufgenommen. Das Quorum könnte auch missbraucht werden, um.

Ruth Burgherr lehnt den Antrag ab. Mit dem vorliegenden Antrag wird eine Minderheit in die Lage versetzt, jegliches Gesetz zu blockieren. Somit kann eine Minderheit diktieren, ob ein Gesetz zum Tragen kommen kann, was nicht als demokratisch betrachtet werden kann. Es braucht lediglich einen Synodenal pro Hälfte der Kirchgemeinden, Das wären nur Einzelstimmen, die relativ leicht mobilisiert werden könnten.

Kurt Boesch erklärt, dass die vorberatende Kommission die Frage des qualifizierten Mehrs besprochen hat, allerdings bei § 19. Eine qualifizierte Mehrheit ist auch aus der Sicht der vorberatenden Kommission nicht zweckmässig. Eine einzige Fraktion könnte ein Gesetz zu Fall bringen, was nicht der Fall sein darf.

Trudi Dinkelmann lehnt den Antrag ebenfalls ab. Sie setzt lieber auf ein Referendum anstelle eines qualifizierten Mehrs. Die Synode hat ja die Unterschriftenzahl herabgesetzt.

Der Antrag der Fraktion Agglomeration wird mit 48 zu 5 Stimmen abgelehnt.

§ 33 Wahlen

Anträge der Redaktionskommission

Die Redaktionskommission beantragt, in Abs. 1 sowie in Abs. 1 lit. a Ziff. 2 "für eine Amtsduer von zwei Jahren" zu streichen, in Abs. 1 lit. a "des dritten Jahres" zu streichen, in Abs. 1 lit. a Ziff. 2. "sowie" zu streichen, in Abs. 1 lit. b "ihrer" zu streichen sowie in Abs. 1 lit. b Ziff. 3. "Delegation" durch "Delegierten" zu ersetzen. In Abs. 2 ist "einmalig" durch "ein Mal" zu ersetzen, beim Verweis auf Abs. 1 lit. a ist "Ziff. 2." einzusetzen und "hier vor" zu streichen.

Diesen Anträgen wird nicht opponiert, sie sind damit stillschweigend beschlossen.

Antrag Fraktion Agglomeration

Die Fraktion Agglomeration beantragt, in Abs. 1 lit. a Ziff. 2. "die weiteren Funktionen" durch "die inhaltlichen weiteren Funktionen" zu ersetzen. In gleicher Weise ist in Abs. 2 "die anderen Funktionen" durch "die anderen Inhaber von Funktionen" zu ersetzen.

Axel Achermann erachtet den Antrag der Redaktionskommission zwar als verständlich und nachvollziehbar. Gewählt werden aber Menschen und nicht Funktionen. Das Wort „Funktion“ ist daher durch den Ausdruck „Inhaber der weiteren Funktionen“ zu ersetzen.

Das Wort wird nicht weiter verlangt.

§ 33, Abs. Antrag der Fraktion Agglomeration versus Text der 1.Lesung:
Der Antrag der Fraktion Agglomeration wird mit 41 zu 8 Stimmen gutgeheissen.

Definitiv beschlossener Text:

§ 33 Wahlen

¹ Die Synode wählt

- a. an der konstituierenden Sitzung sowie an der zweiten ordentlichen Frühjahrs-sitzung aus ihrer Mitte
1. das Synodepräsidium (Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vize-präsident);
2. die Inhaber von weiteren Funktionen gemäss Geschäftsordnung der Synode
- b. an der konstituierenden Sitzung
1. die Mitglieder des Synodalrates, die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schlichtungsstelle sowie aus deren Mitte ihre Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten;
2. die Mitglieder der ständigen synodalen Kommissionen;
3. für ihre eigene Amtsdauer die Delegierten in Organisationen, denen die Lan-deskirche angehört, soweit dazu nicht der Synodalrat ermächtigt ist.

² Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Synode können ein Mal wiedergewählt werden, die anderen Inhaber von Funktio-nen gemäss Absatz 1 lit. a Ziff. 2 sind unbeschränkt wiederauswahlbar

Der Präsident bittet darum, dass die Redaktionskommission den neuen Text noch im Sinne der Gender-Thematik prüft.

§ 34 Rechtsetzung

Da keine Anträge vorliegen, ist die Bestimmung gemäss 1. Lesung genehmigt.

§ 35 Finanzielle Angelegenheiten

Die Redaktionskommission beantragt, in Abs. 1 "beschliesst den Kirchensteueranteil der Konfessionsangehörigen für die landeskirchliche Organisation" durch "beschliesst den Steuerfuss der landeskirchlichen Organisation" zu ersetzen. Weiter ist in Abs. 3 der Verweis auf § 26 zu berichtigen. Es geht um § 27. Diese Anträge sind unbestritten und werden stillschweigend gutgeheissen.

Definitiv beschlossener Text:

§ 35 Finanzielle Angelegenheiten

¹ Die Synode nimmt die Jahresrechnung ab, verabschiedet das Budget und be-schliesst den Steuerfuss der landeskirchlichen Organisation. Sie behandelt grundle-gende Planungsvorlagen zu Aufgaben und Finanzen.

³ Im Weiteren gelten die Regelungen gemäss § 27 und Teil V. dieser Kirchenverfas-sung.

§ 36 Weitere Aufgaben

Die Redaktionskommission beantragt, in Abs. 1 lit. a "Begehren" zu streichen. Dieser Antrag ist unbestritten und wird stillschweigend genehmigt.